

BGer 4A 313/2016 vom 10. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_313_2016

FR: TF 4A 313/2016 du 10 juin 2016

IT: TF 4A 313/2016 del 10 giugno 2016

Regeste

Darlehen | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 10.06.2016 4A 313/2016 (4A_313/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 10.06.2016 4A 313/2016 (4A_313/2016) Tribunale federale I Corte di diritto civile 10.06.2016 4A 313/2016 (4A_313/2016)

Darlehen | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_313/2016
Verfügung vom 10. Juni 2016 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Th. Widmer. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch Rechtsanwalt David Horák, Beschwerdeführer, gegen B._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Louis A. Capt, Beschwerdegegner. Gegenstand Darlehen, Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 19. April 2016. In Erwägung, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Juni 2016 (act. 14) seine Beschwerde vom 17. Mai 2016 gegen das Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 19. April 2016 zurückgezogen hat; dass der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. Mai 2016 aufgefordert wurde, bis am 3. Juni 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 4'500.-- zu leisten und diese Frist bis zum 23. Juni 2016 verlängert wurde; dass der Beschwerdegegner und die Vorinstanz mit Verfügungen vom 19. Mai 2016 eingeladen wurden, zum Gesuch um aufschiebende Wirkung und zur Beschwerde bis zum 9. Juni 2016 Stellung zu nehmen, und dass diese Frist bis zum 29. Juni 2016 erstreckt wurde; dass diese Fristen abzunehmen sind; dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist; dass der Beschwerdeführer im Rückzugsschreiben erklärte, die Parteien hätten am 7. Juni 2016 einen Vergleich geschlossen, in dem sie vereinbart hätten, dass er die Beschwerde infolge des Vergleichs zurückziehe und die angefallenen Gerichtskosten übernehme und dass die Parteien auf die Zusprechung einer Parteientschädigung verzichteten; dass der Beschwerdeführer diese Vereinbarung über die Kostentragung mit einer Kopie der Vergleichsurkunde vom 7. Juni 2016 belegt hat (act. 15); dass demnach die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 BGG) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind; verfügt die Präsidentin im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG : 1. Die mit Verfügungen vom 19. Mai 2016 angesetzten und in der Folge verlängerten Fristen werden abgenommen. 2. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Diese Verfügung wird den Parteien und dem Kantonsgericht Schwyz schriftlich mitgeteilt. Dem Beschwerdegegner und dem Kantonsgericht Schwyz werden Doppel von act. 14 und 15 zugestellt. Lausanne, 10. Juni 2016 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.